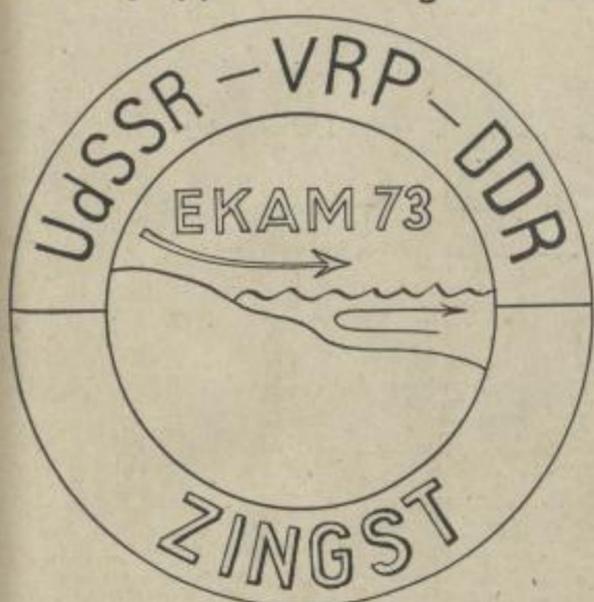


Arbeitsgruppe Ozeanologie der Sektion Physik der KMU wirkt am RGW-Abkommen „Meeresforschung“ mit



EKAM-73 - Ein Symbol für gemeinsame Arbeit.



Der wissenschaftliche Fortschritt ist in zunehmendem Maße mit der Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit verknüpft. Das gilt ganz besonders für die Geophysik, da zum einen die natürlichen Prozesse in der Atmosphäre, in den Meeren und in der festen Erde keine Ländergrenzen kennen, und zum anderen der Aufwand für jede neue Erkenntnis im raschen Steigen begriffen ist. Ein Beitrag von Thomas Foken und Doz. Dr. P. Hupler.



Die Meßplattform im Kaspischen Meer mit 40 Meter Wassertiefe und einer Uferentfernung von 25 km. Foto: Sektion Physik

Innerhalb der sozialistischen Staatengemeinschaft vollzieht sich auch die Zusammenarbeit in den geophysikalischen Disziplinen in einer neuen Qualität, besonders seit der XXIV. Parteitag der KPdSU in Erkenntnis der großen volkswirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bedeutung der Erforschung der natürlichen Ressourcen und der Umwelt richtungweisende Beschlüsse faßte, die auch im RGW-Komplexprogramm ihren Niederschlag fanden.

Das in der Folge abgeschlossene RGW-Abkommen „Meeresforschung“ wurde so auch für die Arbeitsgruppe Ozeanologie der Sektion Physik der KMU zur Grundlage einer sich immer intensiver entwickelnden Zusammenarbeit mit der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern. Die Meeresforschung gehört heute mit zu den aufwendigsten Wissenschaftszweigen, und viele Länder können nicht die erforderlichen Mittel aufbringen, um Meeresforschung in dem für ihre Volkswirtschaft notwendigen Umfang zu betreiben. Der Zusammenschluß der Forschungspotentiale der RGW-Länder erlaubt aber auch auf diesem Gebiet, daß alle Teilnehmer gleichberechtigt „an vorderster Front“ forschen und die gemeinsam erzielten Gesamtergebnisse für ihre nationalen Volkswirtschaften nutzbar machen können.

Innerhalb des RGW-Abkommens „Meeresforschung“ nimmt das Problem der Wechselwirkung zwischen Meer und Atmosphäre eine zentrale Stellung ein. Die genaue Kenntnis der Prozesse des Austausches von Energie, Wasser, Gasen und festen Substanzen zwischen der Geosphäre bildet die Grundlage zur Lösung globaler Probleme wie der lang-

fristigen Wettervorhersage, der vielfältigen Klimaschwankungen in Atmosphäre und Meer, der künstlichen Beeinflussung von Naturprozessen, des Wasserhaushaltes der Erde, der Beurteilung des Selbstreinigungsvorganges von Atmosphäre und Meer u. a. m. Dabei ist klar, daß ein so großes Forschungsgebiet in viele Einzelprobleme untergliedert ist, die in Etappen bearbeitet werden müssen.

Von hohem wissenschaftlichen wie auch unmittelbarem volkswirtschaftlichem Interesse ist in diesem Zusammenhang die Untersuchung der Besonderheiten der physikalischen Felder, Bewegung, Temperatur, Beladungen usw. in der Luft und im Wasser, die sich im Bereich von Küsten einstellen, wo die feste Erde und das Meer, die in ganz unterschiedlicher Weise im Energie- und Stoffaustausch mit der Atmosphäre stehen, aneinandergrenzen.

Aber gerade im Küstengebiet bestehen erhebliche volkswirtschaftliche Aktivitäten (Seeverkehrswirtschaft, Kernenergieanlagen, Küstenschutz, Erholungswesen, Fischerei, Förderung von Rohstoffen aus dem Meer, aber auch Schutz vor Verunreinigungen), die mit den Naturbedingungen in Zusammenhang stehen und entsprechend abgesichert werden müssen.

Zusammenarbeit dreier Länder

Daher haben sich die UdSSR, die VR Polen und die DDR zum Ziel gesetzt, komplexe Untersuchungen

Von EKAM-73 zu KASPEX-75

Drei erfolgreiche Jahre der Zusammenarbeit im RGW

in der Übergangszone zwischen Land und Meer durchzuführen.

Der Startschuß fiel 1973, als sich über 20 Wissenschaftler aus den drei Ländern am Maritimen Observatorium Zingst der KMU zum ersten gemeinsamen „Küstenexperiment“ trafen, das unter der Bezeichnung EKAM-73 (Einflüsse der Küste auf Atmosphäre und Meer) bekannt wurde. Über mehrere Wochen hinweg wurden in der unmittelbaren Uferzone der Ostsee die wichtigsten meteorologischen und ozeanologischen Größen kontinuierlich gemessen und insbesondere der Austausch

von Wärme- und Bewegungsenergie zwischen Luft und Wasser studiert. Über die Ergebnisse dieser ersten komplexen Bestandsaufnahme wurde im Juli 1974 ein internationales Symposium in Leipzig durchgeführt, während der gemeinsame Publikationsband 1975 in Polen erscheinen wird. Die Durchführung dieses ersten Gemeinschaftsunternehmens sozialistischer Länder zu Fragen der natürlichen Prozesse in der ufernahen Zone des Meeres gerade im Zingst war gleichzeitig eine Würdigung der bisherigen Untersuchungen der Arbeitsgruppe Ozeanologie der Sektion Physik auf diesem Gebiet.

In einem noch größeren Umfang und in seiner Zielsetzung stärker auf die Erfassung der dynamischen Prozesse, Strömung, Seegang, Materialtransport in der ufernahen Zone des Meeres ausgerichtet, wurde schon im Herbst 1974 ein weiteres Gemeinschaftsunternehmen gestartet. Die Polnische Akademie der Wissenschaften war an ihrer Küstenstation an der Ostsee Gastgeber des RGW-Experiments „Lubiatowa-74“. Hier war die Arbeitsgruppe Ozeanologie mit einem umfangreichen Meßprogramm beteiligt und insgesamt 10 Mitarbeiter unserer Gruppe hatten wiederum Gelegenheit, sozialistische Integration an Ort und Stelle miterleben und mitzugestalten. Die Bearbeitung der Ergebnisse ist noch im Gange. Sie werden im Spätherbst dieses Jahres in Gdansk beraten und für die Veröffentlichung vorbereitet.

Es ist zu erwarten, daß in einigen Jahren weitere Küstenexperimente ähnlichen Umfangs auf der Grundlage der bereits erzielten Ergebnisse durchgeführt werden. Aber die Zusammenarbeit, die gemeinsame Planung von Arbeiten und die Beratung von Ergebnissen zwischen den Partnern läuft ohne Unterbrechung.

lebte Th. Foken in einem sowjetischen Kollektiv auf einer ehemaligen Erdbühninsel, die heute eine einmalig günstige Meßplattform bildet (siehe Bild). Während dieser Expedition wurde die von uns entwickelte und schon während EKAM-73 mit Erfolg angewendete Fallsonde zur Erfassung der Temperatur-Feinstruktur der untersten Luftschichten über dem Meer zusammen mit sowjetischen Meßapparaturen eingesetzt.

Dabei konnten neuartige Ergebnisse über die Struktur der dünnen laminaren Grenzschicht über dem Meer in Abhängigkeit von der Wellenbildung erzielt werden, die nach Abschluß der Expedition in Moskau an Akademieinstituten und an der Lomonossow-Universität bereits vorgetragen wurden. Eine konkrete Einladung zur weiteren aktiven Mitarbeit im Jahre 1976 unterstrich noch das große Interesse an diesen Untersuchungen, die Grundfragen des Austauschmechanismus zwischen Wasser und Luft berühren.

Auf diese Weise wird die wissenschaftliche Tätigkeit der Arbeitsgruppe Ozeanologie immer stärker durch die enge Zusammenarbeit mit der UdSSR und anderen Bruderländern geprägt - eine Entwicklung, die noch vor wenigen Jahren nicht in dem jetzt eingetretenen Umfang erwartet werden konnte und die es auch unserer relativ kleinen Arbeitsgruppe ermöglicht, Anschluss an das internationale Niveau zu halten.

Es muß dankbar erwähnt werden, daß zum Zustandekommen dieser erfreulichen Bilanz der Zusammenarbeit mit unseren Freunden die Leitungsorgane der Universität, wie auch der Sektion Physik durch die Unterstützung unserer organisatorisch nicht immer einfachen Vorhaben wesentlich beitrugen.

KMU-Fallsonde im Experiment

Ausdruck dafür ist die Beteiligung unserer Arbeitsgruppe an der diesjährigen Expedition KASPEX-75 der Akademie der Wissenschaften der UdSSR in das Kaspische Meer. Im März/April 1975 arbeitete und

Mit dem Abschluß eines Arbeitsvertrages realisiert der größte Teil der Werktätigen unserer Republik sein Recht auf Arbeit. Mit dem Arbeitsvertrag übernimmt der Werktätige eine bestimmte Tätigkeit innerhalb eines Arbeitskollektivs und wird so in den gesamtgesellschaftlichen Arbeitsprozeß eingegliedert.

Ein ähnlicher Vorgang wiederholt sich beim Abschluß eines Änderungsvertrages, nur daß hier nicht eine völlig neue Beziehung zwischen zwei Vertragspartnern begründet wird, sondern ein bereits bestehendes Arbeitsrechtsverhältnis wird inhaltlich neu ausgestaltet.

Gem. Art. 24 unserer Verfassung haben alle Bürger ein Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen. Dieser Verfassungsgrundsatz findet seinen rechtlichen Ausdruck darin, daß das Arbeitsrechtsverhältnis im Regelfall durch einen Vertrag begründet wird. Das heißt, es stehen sich zwei gleichberechtigte Vertragspartner gegenüber, die erst durch vollkommene Einigung, welche juristisch als übereinstimmende Willenserklärung bezeichnet wird, einen Vertrag begründen können.

Diese übereinstimmende Willenserklärung muß bezüglich aller einzelnen Vertragsabreden vorhanden sein. Man unterscheidet einen sogenannten notwendigen Inhalt, also Vereinbarungen, die in jedem Arbeitsvertrag enthalten sein müssen. Das ist die Einigung über die ausführende Arbeitsauf-



Die Befugnis zum Abschluß von Arbeits- und Änderungsvertrag

Von Dr. Annemarie Süßmlich, Sekt. Rechtswissensch. der KMU

noch nicht volljährig (oder ist er entmündigt), dann ist zum Abschluß des Arbeitsvertrages die Zustimmung des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Abschluß nur mit Direktorat

Auf der Seite des Betriebes entsteht die Befugnis, im Namen des Betriebes Verträge abzuschließen für bestimmte Mitarbeiter kraft des Gesetzes oder Statuts. So ist zum Beispiel der Rektor der Karl-Marx-Universität befugt, im Namen der Universität Verträge abzuschließen. Die Befugnis kann auch innerbetrieblich weiteren Mitarbeitern übertragen werden. An der KMU ist die Berechtigung, Arbeits- bzw. Änderungsverträge abzuschließen, dem Direktorat für Kader und Qualifizierung übertragen worden. Außer dem Rektor sind also nur die beauftragten Mitarbeiter dieses Direktorats befugt, im Namen der Universität arbeitsrechtliche Verträge abzuschließen. Natürlich können bei der Vielzahl und Unterschiedlichkeit unserer Einrichtungen die Mitarbeiter des Direktorats nicht selbst einschätzen, ob der Werk-tätige für die vorgesehene Tätigkeit überhaupt geeignet ist. Dieser

wird sich also zu einem vorbereitenden Gespräch in der jeweiligen Einrichtung einfinden müssen, damit an Ort und Stelle seine fachlichen Voraussetzungen, seine bisherigen Leistungen geprüft und ihm die Arbeits- und Lebensbedingungen des zukünftigen Kollektivs erläutert werden können. Es muß hier ganz deutlich darauf hingewiesen werden, daß die Leiter der Sektionen, Kliniken, Institute usw., welche im Regelfall diese vorbereitenden Gespräche führen, nicht befugt sind, im Namen der Universität verbindliche Zusagen zu machen. Sie sind entsprechend den innerbetrieblichen Festlegungen der KMU nicht berechtigt, über Einstellungen zu entscheiden. Sie sind ebenfalls nicht befugt, mit den unterstellten Mitarbeitern Änderungen bereits bestehender Arbeitsrechtsverhältnisse zu vereinbaren. Die Entscheidung über Einstellung oder Änderung des bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses trifft in jedem Fall das Direktorat Kader und Qualifizierung.

In Gesprächen keine Zusagen!

Leider wird das Nichtvorhandensein dieser Befugnis oft noch nicht genügend beachtet. Es geschieht teilweise, daß in den Sektionen,

Kliniken usw. bei den vorbereitenden Gesprächen bereits verbindliche Zusagen bezüglich der Beschäftigung gegeben werden. Ebenso werden teilweise Änderungen des Arbeitsrechtsverhältnisses (z. B. der Arbeitsaufgabe) ohne vorherige Zustimmung des Direktorats Kader vorgenommen. Das Gesetzbuch der Arbeit schützt in diesem Fall den Werk-tätigen vor unmittelbaren Nachteilen, welche durch ein solches unrechtmäßiges Verhalten der Leiter entstehen können. Diesen Schutz übt es dadurch aus, daß gem. § 23 (2) GBA die mündlich durch einen Unbefugten gegebene Zusage zunächst rechtsverbindlich ist und die KMU zur Beschäftigung und Barzahlung verpflichtet.

Natürlich müssen bei dieser Regelung auch die Interessen des Betriebes bezüglich einer planmäßigen Kaderpolitik berücksichtigt werden. Es ist einem Betrieb nicht zuzumuten, jede Entscheidung eines nicht befugten Leiters als unabänderlich zu akzeptieren.

Wenn z. B. die Einsicht in die Kaderunterlagen beweist, daß der Werk-tätige gar nicht die Voraussetzung für die vereinbarte Tätigkeit hat oder die Stelle bereits anderweitig besetzt wurde, dann muß die KMU, deren befugte Vertreter ja bei der Entscheidung übertragungen wurden, die Möglichkeit haben, dieses Arbeitsrechtsverhältnis wieder aufzulösen.

Fristgemäße Kündigung möglich

Deshalb ist die KMU gem. § 31 (2) GBA berechtigt, den durch einen

nicht befugten Mitarbeiter abgeschlossenen Arbeitsvertrag auch durch eine fristgemäße Kündigung wieder zu beenden. Der Mitarbeiter, der ohne Zustimmung des Direktorats Kader und Qualifizierung eingestellt wurde, müßte also zunächst beschäftigt und entlohnt werden. Das Arbeitsrechtsverhältnis kann (unter Einhaltung aller Bestimmungen über die Kündigung durch den Betrieb) frühestens nach Ablauf von 14 Tagen enden, soweit nicht ein Änderungs- oder Aufhebungsvertrag geschlossen werden kann.

Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß die Möglichkeit, die unrechtmäßig getroffene Entscheidung durch eine Kündigung wieder zu korrigieren, das disziplinarlose Verhalten des jeweiligen Leiters nicht rechtfertigen kann. Der neue Mitarbeiter erwartet die ständige Beschäftigung in einem neuen Kollektiv und hatte sich darauf in seinem ganzen persönlichen Leben eingestellt. Für ihn stellt die Kündigung in jedem Fall eine persönliche Härte dar.

Streitfälle vermeiden

Um solche Streitfälle im Interesse der KMU und des Werk-tätigen zu vermeiden, sollte deshalb jeder Leiter, der Einstellungsgespräche führt, und auch die Vertreter der Gewerkschaftsleitung, welche daran teilnehmen, darauf achten, daß unmißverständlich zum Ausdruck kommt, daß es sich um ein vorbereitendes Gespräch handelt und die rechtsverbindliche Entscheidung nur durch das Direktorat für Kader und Qualifizierung getroffen werden kann.